

# Allgemeine Lizenzbedingungen für die Abgabe/Überlassung von Computer-Software (ALB) der Baumüller Nürnberg GmbH

## 1. Grundlagen/Geltung der ALB

- Die Überlassung und Lizenzierung von Software erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen der Baumüller Nürnberg GmbH, im folgenden Baumüller; diese ist Lizenzgeberin. Lizenznehmer ist der Besteller gemäß Grundvertrag. Diese ALB sind wesentlicher Bestandteil der Grundverträge, also des bei Übergabe der Software durch die Baumüller-Auftragsbestätigung oder den gesonderten Projekteinzelnvertrag definierten Vertragsverhältnisses; sie gelten spätestens durch Auftragserteilung als anerkannt. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer durch Öffnen der versiegelten Medien für die Software mit den Bestimmungen dieser ALB ausdrücklich einverstanden. Ebenfalls einverstanden erklärt sich der Lizenznehmer mit der Einbeziehung dieser ALB, wenn er die Software von der Homepage einer Gesellschaft der Baumüller-Unternehmensgruppe herunterlädt und per bestätigendem Knopfdruck die Geltung der ALB akzeptiert hat. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Verträge. Abweichende/entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn Baumüller ausdrücklich/schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Sollte der Lizenznehmer hiermit nicht einverstanden sein, muss Baumüller hierauf **sofort** schriftlich hingewiesen werden. Für diesen Fall behält sich Baumüller vor, seine Angebote zurückzuziehen, ohne dass gegen Baumüller Ansprüche irgendwelcher Art bestehen.
- Soweit die Software-Überlassung außenwirtschaftlichen Regelungen (insbesondere AWG, AWV, Dual-Use-VO, KWKG, (US) Exportkontrollrecht, Embargo-Recht) unterliegt, wird der Lizenznehmer eigenverantwortlich sämtliche Bestimmungen beachten. Erforderliche Genehmigungen wird der Lizenznehmer einholen. Überträgt der Lizenznehmer die Software Dritten, hat dieser alle einschlägigen außenwirtschaftlichen Regelungen einzuhalten; der Lizenznehmer stellt Baumüller von sämtlichen Verpflichtungen bezüglich der Einhaltung der Ausführbestimmungen frei.
- Software im Sinne dieser ALB ist maschinenlesbares Material (=Objektcode) das auf CD/sonstigem Datenträger gespeichert ist oder der Benutzung des Lizenznehmers nach Herunterladen (sog. Download) in ein Datenverarbeitungsgerät zugänglich ist. Die Software im Sinne dieser ALB und die Form deren Überlassung wird im Grundvertrag und/oder der Baumüller-Auftragsbestätigung festgelegt. Zum einen kann es sich bei der überlassenen Software um Standardsoftware handeln, zum anderen um speziell für den Lizenznehmer erstellte, sog. Individualsoftware. Zusätzlich wird ein Nutzungshandbuch (ausgedruckt oder in ausdrückbarer Form) mitgeliefert. Als Nutzungshandbuch verstehen die Parteien eine schriftliche Sammlung derjenigen technischen Informationen, die den Lizenznehmer in die Lage versetzen sollen, die an sich auch **ohnedies** funktionsfähigen Softwareteile vertragsentsprechend nutzen zu können.
- Voraussetzung für die Erstellung/Überlassung von Individualsoftware durch Baumüller ist, dass der Lizenznehmer mindestens 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistungen ein vollständiges, sämtliche notwendigen Leistungen von Baumüller erfassendes Pflichtenheft übergibt. Eine Prüfungspflicht von Baumüller ist damit **nicht** verbunden. Sollte Baumüller trotzdem erkennen, dass das überlassene Pflichtenheft fehlerhaft, unvollständig, objektiv **nicht** ausführbar oder **nicht eindeutig** sein sollte, so wird Baumüller dies dem Lizenznehmer mitteilen, und dieser hat innerhalb angemessener Frist das Pflichtenheft zu berichtigen/zu vervollständigen. Etwaige hieraus resultierende Kosten trägt der Lizenznehmer.
- Ein Anspruch auf Herausgabe des sog. Quellcodes/Source Code für die überlassene Software besteht **nicht**; etwaige Schnittstellen werden durch eine exakte Schnittstellenbeschreibung seitens Baumüller praktisch verwendbar/erfassbar dargestellt.
- Baumüller weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren Anwendungen/Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- Im Grundvertrag/der Auftragsbestätigung ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der (unveränderten) Software vorausgesetzte Hardware/Software-Umgebung, insbesondere Taktfrequenz, Prozessor, Speicherplatz, Betriebssysteme, Software-Stände, verbindlich festgehalten. Es steht darüber hinaus grds. in der Verantwortung des Lizenznehmers, für eine geeignete Betriebsumgebung zu sorgen.

## 2. Nutzungsrechte / Lizenzumfang

- Baumüller erteilt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht als Lizenz, außer gem. 2.7, die Software gemäß den Bedingungen des Grundvertrages/dieser ALB zu nutzen. Falls im Grundvertrag/diesem ALB **keine** Befristung vorgesehen ist, erfolgt die Software-Überlassung unbefristet.
- Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des Entgelts für die überlassene Software. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Baumüller teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software.
- Der Lizenznehmer erhält für die Dauer des im Grundvertrag vereinbarten Zeitraums das Recht, die Software nur auf einem einzelnen Datenverarbeitungsgerät und nur an einem Ort zu nutzen. Ein Wechsel der Nutzung auf ein anderes Datenverarbeitungsgerät ist möglich, vorausgesetzt, dass zuvor die Nutzung auf dem ursprünglichen Datenverarbeitungsgerät nachweislich eingestellt wurde (Arbeitsplatzlizenzen). Die Software darf also nicht gleichzeitig auf mehr als einem Datenverarbeitungsgerät geladen und/oder benutzt werden. Dies gilt auch, wenn die Lieferung mehrerer Exemplare der gleichen Software (evtl. auf unterschiedlichen Medienformaten) enthält. In einem derartigen Fall darf auch keine Sicherungskopie mangels Sicherungsinteresse angefertigt werden. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsrecht auf das Land des Lieferortes beschränkt.
- Die Lizenz ist grds. eine sog. Einfachlizenz. Eine Mehrfachlizenz im Sinne einer Erlaubnis, die Software auf mehreren Datenverarbeitungsgeräten und/oder Arbeitsplätzen gleichzeitig zu nutzen, liegt **nur** vor, wenn diese ausdrücklich im Grundvertrag vereinbart wurde. Zur Nutzung der Software als Mehrfachlizenz an mehreren Datenverarbeitungsgeräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Lizenznehmer eines gesondert schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt.

- Die überlassene Software darf vom Lizenznehmer **nur** einmal ausschließlich zur Datensicherung (=Sicherungskopie § 69 d II UrhG) vervielfältigt werden. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch das Ausdrucken des Programmcodes zählen, sind nur mit vorheriger Zustimmung von Baumüller zulässig.
- Eine Bearbeitung der Software, insbesondere durch Ändern, Zurückentwickeln (Dekompilieren), Rückerschliessen (Reverse-Engineering)/Übersetzen sowie das Herauslösen von Teilen ist, außer in den Fällen des § 69e UrhG, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Baumüller oder bei gesondertem (entgeltlichem) Erwerb des Source-Codes gestattet. Die kommerzielle Nutzung der vertragsgegenständlichen Software für Dritte im Wege des sog. Application Service Providing (ASP) ist **nicht** gestattet.
- Jede Nutzung über das in Ziff. 2. festgelegte Maß hinaus ist **vertragswidrig** Nutzung. Für den Zeitraum der vertragswidrigen Nutzung verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung einer Entschädigung iHd doppelten Preises der in Anspruch genommenen Nutzungen gem. Standard-Preisliste-Software von Baumüller.
- Schutzmerkmale, wie alphanumerische Kennungen, Marken, sonstige Urheberrechtsmerkmale von Baumüller auf/in der Software dürfen nicht entfernt werden und müssen auch auf Kopien/bearbeitete Versionen sowie auf entsprechende Datenträger übernommen werden. Dies gilt auch für sämtliche Schutzmerkmale von Software anderer Hersteller, die im Lieferumfang von Baumüller enthalten sind.
- Die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere Erteilung von Unterlizenzen und auch die nur vorübergehende Einräumung jedweder sonstiger Rechte an Dritte, ist dem Lizenznehmer (bei Fortsetzung eigener Nutzung) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Baumüller gestattet.
- Im Falle der Übertragung des dem Lizenznehmer von Baumüller eingeräumten Nutzungsrechts auf Dritte hat der Lizenznehmer mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der sich der Dritte der Geltung dieser ALB unterwirft; dies bedingt, dass der Lizenznehmer die eigene Nutzung vollständig einstellt, vorhandene Kopien löscht oder an Baumüller zurückgibt. Mit dieser Übertragung an den Dritten erlöschen die Nutzungsrechte des Lizenznehmers.
- Soweit dem Lizenznehmer Software überlassen wird, für die Baumüller nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht innehat (sog. Fremdsoftware), gelten ergänzend und vorrangig die zwischen Baumüller und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen auch für den Lizenznehmer. Dieser erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers für Baumüller wird Baumüller auf Verlangen zugänglich machen. Sollte der Lizenznehmer die Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware verletzen, ist neben Baumüller auch dessen Lizenzgeber berechtigt, etwaige Ansprüche und Rechte im eigenen Namen gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Aufzeichnungen zu führen, die die Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sie sich befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien dokumentieren. Auf Anforderung wird der Lizenznehmer diese Aufzeichnungen Baumüller sofort vorlegen.

## 3. Rechtsvorbehalt/Geheimhaltung

- Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und an bearbeiteten Versionen, insbesondere Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, stehen Baumüller, vorbehaltlich Ziff. 2.11., zu, soweit nicht ausdrücklich in diesem ALB/im Grundvertrag anders vereinbart.
- Die Software enthält vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (iSd § 17 UWG) von Baumüller. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software, einschließlich Sicherungskopien/sonstigen Informationen, insgesamt oder Teile davon, geheim zu halten, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie in **keinem** Fall Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Fälle streitiger Auseinandersetzungen. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie gilt über die Vertragsbeendigung (auch gemäß Ziff. 14 dieser ALB) hinaus fort.

## 4. Übergabe der Software/Mitwirkung des Lizenznehmers

- Die Software wird in maschinenlesbarer Form mit Nutzerhandbuch (letzteres ausgedruckt/elektronisch ausdrückbar) übergeben. Die Lieferung der Software erfolgt (Programmträger und Nutzerhandbuch) ab Werk Baumüller; wenn kein Programmträger übergeben wird, gilt die Übertragung/Überspielung des Programms in die Datenverarbeitungsgeräte des Lizenznehmers als Übergabe der Software. Wird die Software als Download von der Homepage einer Gesellschaft der Baumüller-Unternehmensgruppe heruntergeladen, so gilt die Übergabe als erfolgt, nachdem der Lizenznehmer die Geltung der ALB per Knopfdruck akzeptiert hat und die Software, einschließlich Nutzerhandbuch, übertragen ist.
- Nutzen, Lasten und Gefahr gehen ab Übergabe der Software und des Nutzerhandbuchs auf den Lizenznehmer über; im Fall der Erstellung/Überlassung von Individualsoftware gehen Nutzen, Lasten und Gefahr mit der Abnahme und Übergabe des Nutzerhandbuchs, § 640 BGB, über.
- Der Lizenznehmer wird mittels seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Baumüller die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung/Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere bei der Erstellung von Individualsoftware wird der Lizenznehmer zusätzlich zu den Informationen gemäß 1.4 vollumfänglich freie Zugänge (auch Online per DFÜ) für Baumüller zu den erforderlichen Hard-/Softwaresystemen und deren kostenfreie Benutzung inklusive geeignetem Bedienpersonal des Lizenznehmers sicherstellen. Vom Lizenznehmer geplante Veränderungen an Systemen, wie etwa Hochrüstungen/Migrationen, wird der Lizenznehmer rechtzeitig mit Baumüller abstimmen, sofern diese Maßnahmen Einfluss auf die Leistungserbringung haben können. Unterlässt dies der Lizenznehmer, ist Baumüller berechtigt, die eigenen zu erbringenden Leistungen auszusetzen, soweit sich eine Störungsursache auf diese Veränderungen zurückführen lässt. Ist die Störungsursache nicht behebbar, kann Baumüller vom Vertrag zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

## 5. Lieferumfang und Lieferzeit

- 5.1 Für Art und Umfang der Softwareüberlassung ist der schriftlich bestätigte Auftrag/Grundvertrag allein maßgebend. Die Dokumentation der Software/das Nutzerhandbuch sind in Deutsch und in ausgedruckter/auszudruckender Form zu liefern. Die Software wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung/Übergabe mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Diese Überprüfung hat **keinen** Hinweis auf Schadensfunktionen ergeben. Die **Fristen** für die Erstellung/Übergabe/Überspielung von Individualsoftware verlängern sich angemessen, wenn die endgültige Fassung des Pflichtenheftes oder die sonstigen für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen/Informationen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung bei Baumüller vorliegen, insbesondere wenn das Pflichtenheft vom Lizenznehmer wegen Fehlern berichtigt werden muss.
- 5.2 Bis zum Versand/Übergabe der Software sind (geringfügige) technische Änderungen/Verbesserungen gestattet. Insbesondere sind solche technischen Änderungen zulässig, die bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren und auf den vereinbarten Leistungsumfang keine negativen Auswirkungen haben. Die Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und sind annähernd. Ihre Einhaltung durch Baumüller setzt voraus, dass alle kaufmännischen/technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Lizenznehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat; ist dies **nicht** der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt **nicht**, soweit Baumüller die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.3 Die Einhaltung der Liefer-/Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger/rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nicht fristgerechter Leistungserbringung durch Zulieferer von Baumüller ist auch Baumüller von der Einhaltung der Lieferfrist entsprechend entbunden soweit Baumüller ordnungsgemäß bestellt hat.
- 5.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Software das Werk Baumüllers verlassen hat oder Versand-/Abnahmebereitschaft gemeldet ist. Beim Download der Software hat Baumüller keine Lieferfristen einzuhalten. Werden der Versand/Übertragung/die Abnahme/Entgegennahme der Software aus Gründen verzögert, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (insbesondere Aufruhr, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung) oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflusses Baumüllers liegen, zurückzuführen, so **verlängert** sich die Lieferzeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der (Betriebs)Störung angemessen. Beginn und Ende derartiger Störungen teilt Baumüller dem Lizenznehmer unverzüglich mit. Baumüller hat auch das Recht, bei dauerhaften Störungen infolge der vorgenannten Gründe, oder für den Fall, dass Baumüller ohne sein Verschulden von seinen Zulieferern nicht beliefert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten; in diesen Fällen der Nichtverfügbarkeit der Leistung hat Baumüller unverzüglich hierauf hinzuweisen. Tritt Baumüller in diesem Fall zurück, sind bereits empfangene Leistungen beiderseitig unverzüglich zurückzugewähren. Jegliche Ersatzansprüche des Lizenznehmers aus den vorgenannten Tatbeständen sind ausgeschlossen, soweit in Ziff. 8,10,11 nicht anders geregelt.
- 5.6 Der Lizenznehmer kann **ohne** Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Baumüller die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Lizenznehmer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Lizenznehmer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Ergänzend gelten Ziff. 8, 10, 11. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Lizenznehmers ein oder ist der Lizenznehmer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 5.7 Kommt Baumüller in Verzug und erwächst dem Lizenznehmer hieraus ursächlich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Lizenznehmer Baumüller bei Lieferverzug unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist **nicht** eingehalten, so ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Sowohl Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die hier genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Baumüller etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung, unter Beachtung der Einschränkungen gem. Ziff. 8, 10, 11 ausgeschlossen.
- 5.8 Teillieferungen/-leistungen sind, insbesondere im Fall der Überlassung von Individual-Software, zulässig und werden mit ihrem in Rechnung gestellten Wert bezahlt.

## 6. Gefahrübergang/Abnahme von Individualsoftware

- 6.1 Die Gefahr bzgl. Standardsoftware geht, sobald die Software das Werk von Baumüller verlassen oder vollständiger Download/Übertragung/Überspielung, einschließlich der Ablieferung des Nutzerhandbuchs, stattgefunden hat, auf den Lizenznehmer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Baumüller noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand/die Übertragung/die Abnahme infolge von Umständen, die Baumüller **nicht** zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand-/Überspielbarkeit auf den Lizenznehmer über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich.
- 6.2 Bei Individualsoftware muss die Abnahme unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft, durch Baumüller durchgeführt werden; damit geht, sofern das Nutzerhandbuch übergeben ist, die Gefahr über. Der Lizenznehmer darf die Abnahme bei Vorliegen eines **nicht** wesentlichen Mangels nicht verweigern. Nimmt der Lizenznehmer die Software nicht inner-

halb einer ihm von Baumüller bestimmten angemessenen Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erteilt, § 640 I 3 BGB. Die Software gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald der Lizenznehmer diese als im Wesentlichen funktionsfähig produktiv nutzt oder der Lizenznehmer während der Abnahmeperiode/Testperiode nicht schriftlich erhebliche Mängel gerügt hat.

- 6.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen, die die insbesondere hiermit verbundenen wirtschaftlichen Risiken abdeckt.

## 7. Gesondert zu vereinbarende Programmpflege

- 7.1 Mit der Lieferung/Übergabe der Software übernimmt Baumüller **keine** Verpflichtung zur Erbringung von Software-Serviceleistungen. Für Unterstützungs-/Serviceleistungen von Baumüller, insbesondere bei der Installation der Software auf die Rechenanlage/Datenverarbeitungsgeräte des Lizenznehmers, müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 7.2 Hat der Lizenznehmer sich durch entsprechende Angaben mit der Annahme von weiterentwickelten Softwareprogrammen einverstanden erklärt, werden neue Software-Versionen angeboten und dem Lizenznehmer nach folgender Maßgabe überlassen:
- Der Lizenznehmer erhält von Baumüller Informationsmaterial sowie die neue Software-Version (Datenträger und Dokumentation) mit Berechnung des Nutzungsentgelts zu den geltenden Allgemeinen Lizenzbedingungen (ALB).
  - Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Baumüller binnen 30 Tagen nach Zugang der neuen Software entweder Datenträger und Dokumentation ungeöffnet zurückzusenden oder das Nutzungsentgelt zu überweisen. Diese ALB gelten entsprechend.

## 8. Sachmangelhaftung

- 8.1 Baumüller stellt sicher, dass die Software die im Pflichtenheft enthaltenen Spezifikationen erfüllt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt wird. Die Spezifikationen/Angaben über die Software stellen **keine** Zusage/Beschaffungsangaben/Haltbarkeitsgarantien iSd § 443 BGB dar, es sei denn, sie sind als solche schriftlich von Baumüller bezeichnet/bestätigt worden.
- 8.2 Der Lizenznehmer hat Baumüller auf notwendige Eigenschaften der Software gesondert hinzuweisen, auf die dieser besonderen Wert legt. Ein Sachmangel liegt im Sinne dieser Regelungen nicht vor, wenn ein entsprechender Hinweis durch den Lizenznehmer nicht erfolgte und es sich um Eigenschaften handelt, die der Lizenznehmer der Art der Software **nicht** erwarten kann.
- 8.3 Als Sachmangel der Software gelten nur solche vom Lizenznehmer nachgewiesenen/reproduzierbaren Abweichungen zu den Festlegungen gem. 1.1 und 1.4, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden waren. Ein Sachmangel liegt jedoch nur dann vor, wenn er auch in der dem Lizenznehmer **zuletzt** überlassenen Software auftritt, deren Verwendung für den Lizenznehmer nicht unzumutbar ist. Deshalb bestehen Sachmangelansprüche nicht
- bei nur unerheblichen Abweichungen/Mängeln,
  - bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit,
  - bei Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter/nachlässiger Behandlung entstehen,
  - bei Schäden, die aufgrund vertraglich nicht vorgesehener Betriebsbedingungen/Einsatz, insbesondere außerhalb der Spezifikationen des Grundvertrages/des Pflichtenheftes/der Installationsanweisungen, entstanden sind,
  - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag **nicht** vorausgesetzt/nicht erwartbar sind,
  - für vom Lizenznehmer/Dritten vorgenommene Änderungen und daraus entstehende Folgen,
  - für jenseits der vom Lizenznehmer oder einem Dritten über eine von Baumüller vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
  - dafür, dass sich die Software mit der vom Lizenznehmer verwendeten Datenverarbeitungsgebung verträgt.
- Die Sachmangelhaftung entfällt weiterhin, wenn die Software durch den Lizenznehmer oder Dritte unsachgemäß bearbeitet/installiert, gewartet, repariert oder sonst genutzt wird, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass diese Umstände **nicht** ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 8.4 Baumüller verpflichtet sich, innerhalb der Verjährungsfrist vom Lizenznehmer geltend gemachte, reproduzierbare Fehler der Software, für die Baumüller einzustehen hat und die in der Fehlermeldung beschrieben und dokumentiert sind, in angemessener Zeit durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung zu beheben. Baumüller steht das Wahlrecht zwischen den Arten dieser Nacherfüllung zu und erfolgt
- a. durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Software (Update) oder einer neuen Version (Upgrade),
  - b. oder mittels Überlassung einer Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bis zur Überlassung eines Updates/Upgrades;
  - c. oder bei einem mangelhaften Datenträger oder Nutzerhandbuch mittels Lieferung einer mangelfreien Sache.
- Weitergehende Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche, insbesondere auf Ersatz sog. entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen; dies gilt unbeschadet der Regelungen in Ziff. 8, 10, 11.
- 8.5 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Software nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Lizenznehmers verbracht worden ist.
- 8.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Fall sog. Mangelhaftung **nicht** vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung/Beseitigung zu den jeweils gültigen Stunden- und sonstigen Verrechnungssätzen von Baumüller berechnet und vom Lizenznehmer vergütet.

## 9. Mängelrügen

- 9.1 Der Lizenznehmer untersucht die Software bei Übergabe/Ablieferung **sofort** und rügt erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der

Lieferung. Zeigt der Lizenznehmer innerhalb dieses Zeitraumes einen Mangel **nicht** schriftlich an, so gilt die Software als **genehmigt**. Nicht offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich** nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Zeigt der Lizenznehmer schriftlich innerhalb dieses Zeitraums den entdeckten Mangel **nicht** an, so gilt die Software als genehmigt. Der etwaige Mangel und die Datenverarbeitungsumgebung sind dabei möglichst genau zu beschreiben. Mängelansprüche erlöschen ungeachtet dessen einen Monat nach Zurückweisung einer Mängelrüge, soweit der Lizenznehmer hierauf schweigt. Nach Erbringung etwaiger Nacherfüllungsleistungen (wegen Mangelhaftung) gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. vorstehenden Regelungen bzgl. verbliebener/etwaiger neuer Mängel erneut.

9.2 Der Lizenznehmer ermöglicht Baumüller eine geeignete Prüfung **gerügter** Mängel und stellt, ohne dass es gesonderter Anforderung bedarf, Baumüller kostenlos sämtliche notwendigen technischen Informationen, insbesondere Prüf-/Verlaufs-/Mess-/Belastungsprotokolle, zur Verfügung. Wenn Baumüller die Nacherfüllung beim Lizenznehmer vornehmen will, hat der Lizenznehmer die erforderliche Hard- und Software sowie die erforderliche Rechenzeit mit geeignetem Bedienpersonal kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Lizenznehmer dies, gilt die Software als **nicht** gerügt und **genehmigt**. Verändert der Lizenznehmer durch nicht zuvor von Baumüller genehmigte Eingriffe, gleich welcher Art, die Software bzw. nimmt er Instandsetzungen ohne vorherige Zustimmung von Baumüller vor, verliert er seine Mängelansprüche.

## 10. Rechtsmangel/Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte

10.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist Baumüller verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten/Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von Baumüller erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Baumüller wie folgt:

a) Baumüller wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Software austauschen. Ist dies Baumüller **nicht** zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Schadenersatzpflicht Baumüllers richtet sich **abschließend** nach Ziff. 8, 10, 11. Diese Verpflichtungen Baumüllers bestehen **nur**, soweit der Lizenznehmer Baumüller über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und Baumüller alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung **kein** Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Baumüller ist entsprechend unverzüglich zu informieren.

10.2 Ansprüche des Lizenznehmers sind **ausgeschlossen**, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von Baumüller nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von Baumüller gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.3 Im Fall von sonstigen Rechtsmängeln bestehen die vorstehend geregelten Ansprüche des Lizenznehmers; ergänzend gelten abschließend die Bestimmungen der Ziff. 8, 10, 11.

## 11. Haftung (Schadenersatz/Aufwendungsersatz)

11.1 Wenn die Software durch Verschulden Baumüllers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen/Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für Bedienung/Wartung der Software vom Lizenznehmer **nicht** funktionstypisch vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers die Regelungen der Ziff. 8, 10, 11. Für Schäden, die **nicht** am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Schadenersatz-/Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, §§ 280, 286 BGB, Unmöglichkeit, sonstiger Pflichtverletzung, unerlaubten Handlungen, haftet Baumüller nicht. Dies gilt dann nicht, wenn der Anspruch des Lizenznehmers auf

a) Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit,  
b) vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitende Angestellter,  
c) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch **nicht** leitende Angestellte,  
d) Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert sind,  
e) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem ProdHaftG/allg. Produkthaftung für Personen-/Sachschäden zwingend gehaftet wird, beruht.

Im Fall einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist der Schadenersatzanspruch gegen Baumüller auf den typischerweise entstehenden/vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Dies ist in der Regel der Auftragswert.

11.2 Im Fall einer Pflichtverletzung, die **nicht** in einem Mangel der Software besteht, kann der Lizenznehmer nur vom Vertrag zurücktreten, wenn Baumüller oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben und die gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.3 Da die Haftung für indirekte Schäden/Folgeschäden ausgeschlossen ist, wird der Lizenznehmer eine die wirtschaftlichen Risiken angemessen abdeckende Produkt-/Betriebshaftpflichtversicherung abschließen und diese Baumüller schriftlich nachweisen.

11.4 Der Lizenznehmer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern und/oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Besteller für die regelmäßige Sicherung und Reproduzierbarkeit von Programmen/Daten zu sorgen. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Daten, Datenträgern und den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten trägt allein der Lizenznehmer.

## 12. Verjährung

Ansprüche des Lizenznehmers gegen Baumüller, insbesondere aufgrund von Mängeln der Standardsoftware, verjähren in 12 Monaten nach vollständiger Ablieferung. Bei Erstellung/Überlassung von Individualsoftware beginnt die Verjährung ab deren vollständiger Ablieferung/Abnahme, der gesetzlichen Fiktion der Abnahme (§ 640 I BGB), der gemeldeten Lieferbereitschaft, der gemeldeten Abnahmebereitschaft/Überspielbarkeit sowie des Annahmeverzugs des Lizenznehmers. Dies gilt **nicht**, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsansprüche) und 634a (Baumängel) BGB zwingend **längere** Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Baumüller, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie gesetzlich zwingender Produkthaftung (ProdHaftG). Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen (etwaiger) Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der vorgenannten Verjährungsfrist.

## 13. Vergütung

13.1 Für die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte an der Software bezahlt der Lizenznehmer das vereinbarte Nutzungsentgelt in Euro zzgl. etwa anfallender MwSt. in der gesetzlichen Höhe.

13.2 Für etwaige Unterstützungsleistungen, die über den Grundvertrag hinausgehen, sind im Bedarfsfall gesonderte entgeltliche Vereinbarungen (Wartungs-/Service-/Pflegevertrag) abzuschließen.

13.3 Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist Baumüller berechtigt, eingetretene Kostensteigerungen im entsprechenden Umfang an den Lizenznehmer weiterzugeben. In diesem Fall gelten die am Liefertag durch Baumüller festgelegten Preise als vereinbart. In allen Fällen, in denen etwa das Material/die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Lizenznehmer überlassenen Unterlagen/Muster den tatsächlichen Verhältnissen **nicht** entsprechen haben/unvollständig waren, kann Baumüller die Preise entsprechend den verursachten Kosten auch **nach** Vertragsabschluss angemessen ändern.

13.4 Rechnungen sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, gleichwertiger Zahlungsaufstellung oder Empfang der Lieferung oder Leistungen ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein.

13.5 Bei verzögerter Zahlung, insbesondere bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers, sind Zinsen von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB fällig. Die Verzugszinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weiteren **Schadens** durch Baumüller bleibt vorbehalten.

13.6 Der Lizenznehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

13.7 Gerät der Lizenznehmer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen Baumüllers gegen den Lizenznehmer sofort fällig.

13.8 Baumüller ist berechtigt Zahlungen des Lizenznehmers, abweichend von §§ 366 ff BGB, gem. eigener Tilgungsbestimmung zu verrechnen.

## 14. Vertragsbeendigung

14.1 Hat Baumüller dem Lizenznehmer im Grundvertrag ein zeitlich befristetes und/oder kündbares Nutzungsrecht eingeräumt, gilt ergänzend folgendes: Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit 3-monatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Baumüller kann das Vertragsverhältnis insbesondere dann mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen,

- falls der Lizenznehmer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Nutzungs- und Schutzrechte/das Datenschutzrecht, schwerwiegend verletzt bzw. trotz schriftlicher Mahnung innerhalb 1 Monats ab Zugang der Mahnung **nicht** erfüllt,

- falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lizenznehmers beantragt wird.

14.2 Nach Vertragsende/Ende der ggf. vereinbarten Befristung darf der Lizenznehmer die Software **nicht** mehr benutzen. Der Lizenznehmer wird alle erhaltenen Programmträger/Dokumentation, alle Kopien und Bearbeitungen, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsende auf seine Kosten an Baumüller zurücksenden und schriftlich versichern, dass die Software, inkl. aller Kopien/Bearbeitungen gelöscht bzw. vernichtet worden ist. Dies wird der Lizenznehmer auf Verlangen gegenüber Baumüller in geeigneter Form nachweisen.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Parteien vereinbaren für alle etwa zu treffenden Abreden Schriftform. **Mündliche** Nebenabreden bestehen nicht. Sie bedürfen in jedem Einzelfall zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Bestimmung.

15.2 Auf sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages der jeweilige Sitz von Baumüller; derzeit ist dies Nürnberg. Der Lizenznehmer kann auch an dessen Sitz verklagt werden.

15.3 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung/Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Baumüller kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen vorstehenden Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist **nicht** nachkommt, insb. Datenschutzvorschriften vorsätzlich/grob fahrlässig verletzt hat.